

# **Inhaltsverzeichnis**

**zur**

## **Prüfungsordnung**

**„Zahnmedizinischer Fachangestellter“  
„Zahnmedizinische Fachangestellte“**

### **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung**
- § 2 Zusammensetzung und Berufung**
- § 3 Befangenheit**
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 5 Geschäftsführung**
- § 6 Verschwiegenheit**

### **II. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung**

- § 7 Prüfungstermine**
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung**
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**
- § 10 Anmeldung zur Prüfung**
- § 11 Entscheidung über die Zulassung**
- § 12 Regelung für Behinderte**
- § 13 Prüfungsgebühr**

### **III. Abschnitt**

#### **Durchführung der Abschlussprüfung**

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nicht-Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

### **IV. Abschnitt**

#### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

### **V. Abschnitt**

#### **Wiederholungsprüfung**

- § 26 Wiederholungsprüfung

### **VI. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 27 Rechtsmittel
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

# **Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r**

## **Prüfungsordnung**

### **für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r \***

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Februar 2017 erlässt die Landeszahnärztekammer Hessen als zuständige Stelle gemäß § 47 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ (§ 8 Ausbildungsordnung vom 4. Juli 2001, BGBl. I S. 1492):

### **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

#### **§ 1 Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landeszahnärztekammer Hessen als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder zwei Beauftragte der Arbeitgeber, zwei Beauftragte der Arbeitnehmer sowie zwei Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Hessen für fünf Jahre berufen.

\* Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit überwiegend die weibliche Form verwendet.

- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landeszahnärztekammer Hessen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Die Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Hessen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Hessen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

### § 3

#### **Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
  1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründete Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landeszahnärztekammer Hessen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Hessen; während der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Hessen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

- (1) Die Landeszahnärztekammer Hessen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Hessen.

## **II. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung**

### **§ 7**

#### **Prüfungstermine**

- (1) Die Landeszahnärztekammer Hessen bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Landeszahnärztekammer Hessen gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt rechtzeitig vorher bekannt.

### **§ 8**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  - a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  - b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
  - c) wer den Ausbildungsnachweis und das Röntgentestatheft als Bestandteil des Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß geführt hat und
  - d) wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den die Auszubildende nicht zu vertreten hat.
- (2) Behinderte sind zur Abschlussprüfung nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetz zuzulassen.

### **§ 9**

#### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens viereinhalb Jahre in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- (3) Soldatinnen auf Zeit oder ehemaligen Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Hessen bestimmten Anmeldefristen und -formularen entweder durch den Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden oder durch die Auszubildende, die im Falle eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses den Auszubildenden zusätzlich darüber unterrichtet, zu erfolgen. Die Prüfungsgebühr ist, außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, vom Auszubildenden zu entrichten.
- (2) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:
- a) in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1
- die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
  - eine Bestätigung des Auszubildenden, dass der Ausbildungsnachweis sowie das Röntgentestatheft als Bestandteil des Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß geführt wurde
  - im Fall des § 8 das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule
  - im Fall des § 9 Abs. 1 alle Zeugnisse der zuständigen Berufsschule
  - ein tabellarischer Lebenslauf
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
  - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungs-/Tätigkeitsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- ein tabellarischer Lebenslauf

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Hessen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 20 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

## **§ 12 Regelung für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Behinderten zu erörtern.

## **§ 13 Prüfungsgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Hessen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 von der Prüfungsbewerberin bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

## **III. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung**

### **§ 14 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsbewerberin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie die Befähigung zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist.



## § 15

### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I und II der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

#### **1. Bereich Behandlungsassistenz**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie soll in der Prüfung zeigen, dass sie bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll sie gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass sie fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen- und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

#### **2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie soll in der Prüfung zeigen, dass sie Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll sie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation;

### **3. Bereich Abrechnungswesen**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll sie zeigen, dass sie Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

### **4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Im Bereich Behandlungsassistenz               | 150 Minuten, |
| 2. Im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten,  |
| 3. Im Bereich Abrechnungswesen                   | 100 Minuten, |
| 4. Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde       | 50 Minuten.  |

- (5) Eine Überprüfung der Kenntnisse in Röntgen und Strahlenschutz ist im schriftlichen und praktischen Teil regelmäßiger Bestandteil der Prüfung.

- (6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass sie Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Sie soll nachweisen, dass sie Praxisabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit insbesondere bei der praktischen Anwendung von Röntgenstrahlen, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll sie praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:
1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
  2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
  3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.
- (7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereich die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

## **§ 16 Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Landes Zahnärztekammer Hessen bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer an. Die Aufgabenstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

## **§ 17 Nicht-Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der Landes Zahnärztekammer Hessen, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landes Zahnärztekammer Hessen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 18 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Hessen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

### **§ 19 Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

### **§ 22 Bewertung**

- (1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind -unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses- wie folgt zu bewerten:
  - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100 – 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 – 1,4);
  - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
unter 92 – 81 Punkte = Note gut (1,5 – 2,4);
  - eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81 – 67 Punkte = Note befriedigend (2,5 – 3,4);
  - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
unter 67 – 50 Punkte = Note ausreichend (3,5 – 4,4);
  - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
unter 50 – 30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 – 5,4);
  - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30 – 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 – 6,0)

- (2) Der nach § 16 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben legt Richtlinien und Hinweise für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben fest.
- (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsbereiche gem. § 15 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem in Anwendung des Abs. 1.
- (6) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

### **§ 23**

#### **Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils mit dem Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen „Behandlungsassistent“, „Praxisorganisation und -verwaltung“, „Abrechnungswesen“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekanntgegeben.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistent gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Abs. 7 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (6) Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Bereich bzw. in welchen Bereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (8) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

## **§ 24 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landes Zahnärztekammer Hessen ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“
  - die Personalien des Prüfungsteilnehmers
  - den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“
  - die Ergebnisse der Prüfungen in den schriftlichen Bereichen  
„Behandlungsassistentz“  
„Abrechnungswesen“  
„Praxisorganisation und -verwaltung“  
„Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie im  
„Praktischen Teil“  
und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis
  - das Datum des Bestehens der Prüfung
  - die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Landes Zahnärztekammer Hessen mit Siegel
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Soweit von dem Prüfungsteilnehmer der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihr durch die Landes Zahnärztekammer Hessen gem. der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der jeweils gültigen Fassung der Kenntnisnachweis ausgehändigt.

## **§ 25 Nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Landes Zahnärztekammer Hessen einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Bereiche bei einer Wiederholung der Prüfung zu wiederholen sind.

## **V. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

### **§ 26 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Bereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 entsprechend Anwendung. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

## **VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Landeszahnärztekammer Hessen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

### **§ 28 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.



## **§ 29**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

## **§ 30**

### **Übergangsregelung**

Die bisherigen Vorschriften der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzt-helfer/Zahnarthelferinnen in der Fassung vom 06.11.1991 sind weiter anzuwenden bei Zahn-arthelfern und Zahnarthelferinnen, deren Berufsausbildungsverhältnis bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits bestanden hat.

## **§31**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungs-beruf „Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte“ tritt nach Genehmigung durch die zuständige oberste Hessische Landesbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Hessen in Kraft.

Mit Inkrafttreten wird die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachan-gestellte,, vom 14. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt, Frankfurt, den 22.03.2017

---

Dr. Michael Frank  
Präsident  
der Landes Zahnärztekammer Hessen